

TOP**Neuregelung der lfd. Entgelte der Abwasserbeseitigung ab 2021 / Neukalkulation der Einmalbeiträge und Investitionskostenbeteiligungen**Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum: 23.10.2020 Aktenzeichen: 5 825-82

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	15.06.2021	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Ausführungen der Werkleitung zur Kenntnis und verweist die vorgelegten Unterlagen über die

- **Neuregelung der lfd. Entgelte ab dem Jahre 2022** sowie
- **Berechnungen zu einer Neukalkulation/Anpassung der Einmalbeiträge/Investitionskostenbeteiligungen**

zur weiteren Beratung in die Fraktionen, mit dem Ziel, in der kommenden Sitzung Empfehlungen zur abschließenden Entscheidung durch den Verbandsgemeinderat vorzubereiten, damit die notwendigen Kalkulationsgrundlagen für den Wirtschaftsplan 2022 frühzeitig vorliegen:

- **Änderung der Verteilungskriterien beim „Kostenträger Schmutzwasser“–**

1. Alternative : Ja neue Verteilung der Kosten mit

- _____ % über Kanalbenutzungsgebühr
- _____ % über wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser

2. Alternative: nein – Beibehaltung der Regelung 50 % / 50 %

- **Einbeziehung einer Eigenkapitalverzinsung Alternativen:**
 - 76.298,00 € (= 1,20 %) - **bisherige Regelung seit 2012 -**
 - 100.000,00 € (= 1,58 %)
 - 125.000,00 € (= 1,97 %)
 - 126.900,00 € (= 2,00 %)
 - 158.600,00 € (= 2,50 %)
 - 190.300,00 € (= 3,00 %)

Nach diesen Kriterien ist die endgültige Kalkulation der lfdn Entgelte im Wirtschaftsplan I/2022 durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die hohen Fehlbeträge der Wirtschaftsplan I/2020 mit 314.040,00 € und I/2021 mit 328.195,00 € wurden letztmalig bei der Haushaltsberatung im März 2021 zum Anlass genommen, dass man sich mit Duldung der Kommunalaufsicht darauf verständigte, nunmehr in 2021 eine eingehende Beratung und Entscheidung über die langfristige Neugestaltung der laufenden Entgelte mit Wirkung zum Jahre 2022 vorzunehmen.

Dieser Vorgehensweise hat auch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen–Koblenz nach entsprechender Begründung durch die Verwaltung erstmals mit der Haushaltsgenehmigung 2020 zugestimmt.

In der Haushaltsgenehmigung 2021 vom 10.3.2021 wurde dies nochmals wie folgt bestätigt:

5. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk“

Auf die Ausführungen der Haushaltsgenehmigung 2020 wird ausdrücklich Bezug genommen und die damaligen Feststellungen bekräftigt.

Der Wirtschaftsplan weist auch für 2021 einen erheblichen Jahresverlust von 328.195 EUR (Vorjahr: 314.040,00 EUR) aufgrund laufender Entgelte in nicht kostendeckender Höhe aus.

Lediglich unter erneuter Zurückstellung bestehender Bedenken und unter Würdigung Ihres Schreibens vom 22.01.2021 kann die Beibehaltung der bisherigen Beitrags- und Gebührensätze toleriert werden.

Die ursprünglich bereits für 2021 avisierte und notwendige Gebühren- und Beitragsanpassung wurde pandemiebedingt verschoben. Eine Beanstandung erfolgt in 2021 zunächst nicht.

➔ Eine Anpassung der Gebühren- und Beitragssätze nach dem KAG ab 2022 ist jedoch zwingend erforderlich und gesetzlich geboten.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.06.2020 wurde dann von der Werkleitung das **Diskussionspapier zur Neugestaltung der laufenden Entgelte** erstmals vorgestellt und zur weiteren Beratung in die Fraktionen gegeben.

Weitere Beratungen erfolgten im Werkausschuss am 01.09. und im Verbandsgemeinderat am 10.09.2020 ebenfalls mit der nochmaligen Verweisung in die Fraktionen sowie die Vereinbarung einer Sondersitzung des Werkausschusses am 17.11.2020. Da wegen Corona auch keine Fraktionsberatungen stattgefunden hatten, wurde diese Sondersitzung ebenfalls abgesagt.

Diese/s Diskussionspapier/ Beratungsgrundlage wurde nunmehr im Mai nochmals aktualisiert und überarbeitet und ist in der Anlage beigefügt.

Die Beratungspunkte im Einzelnen:

➤ **Veränderung Verteilungskriterien beim Kostenträger Schmutzwasser**

Aus Sicht der Verwaltung sollte darüber beraten werden, evtl. die **Verteilungskriterien beim „Kostenträger Schmutzwasser“ mit der Tendenz hin zum wiederkehrenden Beitrag mit gesicherten und jährlich durch unveränderliche Flächen stabilen Entgelten** zu verändern.

Damit könnten künftig stabile lfd. Jahreserträge vorkalkuliert werden, was durch unbeeinflussbare Faktoren (Einwohnerzahlen, Verbraucherverhalten usw.) bei schwankender Jahresschmutzwassermenge eben nicht der Fall ist.

Auf die eingehenden Begründungen in dieser Sitzungsvorlage ist zu verweisen.

➤ **Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung**

Weiterer Beratungsbedarf ist dahingehend gegeben, in welcher Höhe man die seit 2012 in der Kalkulation beinhaltetete Eigenkapitalverzinsung von **bisher 76.298,00 €** erhöht und künftig in die jährlichen laufenden Entgelte einarbeitet, um nicht nur dauerhaft

➤ den aktuellen Jahresfehlbedarf im Wirtschaftsplan I/2021 von **- 328.195,00 €** ab 2022 abzudecken

(nachrichtlicher Hinweis: Bilanz 2019: **- 60.373,64 €**,
Wirtschaftsplan 2020: **- 314.040,00 €**)

➤ sondern darüber hinaus **langfristige positive Jahresbilanzergebnisse** in der Gewinn- und Verlustrechnung **zur Steigerung der Eigenkapitalausstattung** insgesamt **sowie Liquiditätsüberschüsse** zu erwirtschaften,

➤ aber auch **ausgabewirksame Verluste** zu vermeiden,

die letztlich die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger gegenüber dem Eigenbetrieb nach § 5 Absatz 8 EigAnVO ausgleichen müsste:

„Ausgabewirksame Teile eines Jahresverlustes sind abweichend von Absatz 7 spätestens im folgenden Jahr aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an die Gemeinde zurückgezahlt werden.“

Ausgehend von der aktuellen Bilanz zum 31.12.2019 hat sich das **Eigenkapital nur leicht auf 6.346.164,00 € (Quote 26,55 %)** erhöht.

In der Schlussbesprechung zur Bilanz 2019 wurde von den Wirtschaftsprüfern eine **langfristige dauerhafte Erhöhung angemahnt**.

Die Möglichkeiten zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung sind nochmals wie folgt darzustellen:

Einnahmebeschaffungsgrundsätze

Wirtschaftliche Unternehmen der Verbandsgemeinde, und hierzu zählt das Abwasserwerk, das als Sonderrechnung in der Form des Eigenbetriebes geführt wird, **sollen nach § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung aus den laufenden Entgelten**

- alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten (**Abschreibungen/Tilgung**) erwirtschaften,
- eine Zuführung zu Rücklagen ermöglichen und
- eine **marktübliche angemessene Verzinsung des Eigenkapitals** erzielen.

• angemessene Eigenkapitalverzinsung

• Auszug: § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz

„Neben den Zinsen für Fremdkapital ist eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen. Der bereits durch einmalige Beiträge, Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter finanzierte Eigenkapitalanteil darf nicht verzinst werden.“

Unabhängig von den tatsächlichen Eigenkapitalverhältnissen können 1,6 % des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens angesetzt werden.

❖ **Berechnung**

aus dem Buchrestwert Anlagevermögen

Buchrestwert des Anlagevermögens zum 01.01.2020	58.038.415,00 €
Eigenkapitalverzinsung 1,6 % als Maximum	
zusätzlicher möglicher Erlös	928.614,00 €

❖ **aus dem Eigenkapital**

Eigenkapital ohne Empfangene Ertragszuschüsse	
zum 01.01.2020	6.346.164,00 €
angemessener Zinssatz 4 %	
zusätzlicher möglicher Erlös	253.846,56 €

Die Einbeziehung der maximalen oder auch anteiligen Eigenkapitalverzinsung, egal bei welcher Berechnungsmethode, würde eine **zulässige, aber deutliche Erhöhung der laufenden Entgelte** zur Folge haben.

Hier hat der Einrichtungsträger ein Ermessen, was er als verträglich/ auskömmlich einrechnen möchte.

Aktuell wurde seit 2012 eine Teil-Verzinsung des Eigenkapitals von **76.298,00 €** in die jährliche Kalkulation - auch für 2019 und 2020 - einbezogen, **jedoch durch den Verzicht auf die notwendigen Entgelterhöhungen und die dadurch zu veranschlagende Unterdeckung letztlich doch nicht erwirtschaftet.**

Die oben berechneten Beträge entsprechen nur

30,06 % der zulässigen **Eigenkapitalverzinsung** von **253.846,00 €**
8,22 % der **zulässigen Verzinsung des Anlagekapitals** von **928.614,00 €**

und bewegen sich damit **im rechtlich zulässigen und aus bisheriger Sicht des Einrichtungsträgers in einem vertretbaren aber deutlich unter dem angemessenen und möglichen** Rahmen.

Für die spätere abschließende Entscheidung wurden unter Berücksichtigung der vorläufigen Beratungen im Werkausschuss am 01.09.2020 und im Verbandsgemeinderat am 10.09.2020 (**Vorlage Nr. 950/955/2020**) und des vorliegenden Wirtschaftsplanentwurf I/2021 mit dem aktuellen Zahlenwerk

➤ **Aufwendungen** **4.628.960,00 €**
 ➤ **Erträge** **4.300.675,00 €**
 ➤ **Jahresverlust (ohne Entgelterhöhung)** **328.195,00 €**

folgende Alternativberechnungen vorgenommen und die Ergebnisse in den beigefügten Anlagen 1 und 2 dargestellt:

➤ **Verteilungskriterien beim Kostenträger Schmutzwasser** **(Anlage 1)**

Verteilung Kostenträger Schmutzwasser	
50 % Schmutzwassergebühr / 50 % wiederkehrender Beitrag	
45 % Schmutzwassergebühr / 55 % wiederkehrender Beitrag	
40 % Schmutzwassergebühr / 60 % wiederkehrender Beitrag	

➤ **Entgelterhöhungen bei Einbeziehung Eigenkapitalverzinsung** **(Anlage 2)**

- 76.298,00 € (= 1,20 %) - **bisherige Regelung seit 2012** -
- 100.000,00 € (= 1,58 %)
- 125.000,00 € (= 1,97 %)
- 126.900,00 € (= 2,00 %)
- 158.600,00 € (= 2,50 %)
- 190.300,00 € (= 3,00 %)

Am Ende der Tabelle ist im Einzelnen dargestellt,

- welche **zusätzlichen Erlöse** erzielt werden könnten und
- in welcher Höhe nach Verlustabdeckung ein **Jahresüberschuss** verbleibt, der dann dem **Eigenkapital** **zuwachsen** würde

Dies führt zu folgenden Verbesserung der Finanzsituation:

- **Liquiditätsüberschüsse erzielen**
 - **ausgabewirksamer Verluste vermeiden**
 - **Abschreibung voll erwirtschaften**
 - **Fremdfinanzierungsaufwand reduziert**
 - **in Kombination mit der jährlichen planmäßigen Tilgungsrückzahlung langfristiger Schuldenabbau**
- **Prognose Liquiditätsergebnis Wirtschaftsplan I/2021 ohne Entgelterhöhungen** *(Anlage 3)*
- **Mehrbelastungen Entgeltpflichtige** *(Anlage 4)*

Zu allen dargestellten Alternativen wurden die Mehrbelastungen für unterschiedliche Grundstücke (Einwohnerzahl mit Verbrauch und Größe) ermittelt und tabellarisch dargestellt.

- **Tarifspiegel Verbandsgemeinde Vordereifel** *(Anlage 5)*

Betrachtet man sich zudem den **Tarifspiegel der Verbandsgemeinde Vordereifel**, so ist zu erkennen, dass die Verbandsgemeinde in den vergangenen Jahren **sehr moderat erhöht hat, bzw. oft über lange Perioden keine Entgeltanhebung** vorgenommen hat.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung, dass man in den letzten Jahren fast 11 Millionen Euro investiert hat, die zu langfristigen Investitionsfolgekosten aus Fremdkapitalzinsen und Abschreibung führten und auch schwerpunktmäßig zu den Jahresverlusten führen, ist diese Anpassung der laufenden Entgelte unabdingbar, um die finanzielle Situation des Eigenbetriebes für die kommenden Jahre langfristig auf sichere Grundlagen zu stellen.

Weiter hohe Investitionen der Folgejahre (Baugebiete nach § 13 b BauGB, Kanalsanierungen usw.) belegen die Notwendigkeit der Anhebung.

Zudem ist der Forderung der Kommunalaufsicht aus den Haushaltsgenehmigungen 2020 und 2021 auf Abbau der Jahresverluste nachzukommen.

Mit einer umfassenden öffentlichen Bekanntmachung zur Notwendigkeit und mit Belegung durch entsprechende Zahlen dürfte auch bei den Entgeltpflichtigen eine Akzeptanz erzielt werden.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsplan 2022 ff.	<input type="checkbox"/> Vermögens- plan 2022 ff.	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Sachkonten 40211 40221 40271 212

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation Wiplan 2021 Alternativen EK

Anlage 2 Teil 1 Mehrerlöse bei Entgeltveränderungen Wiplan 2021 Entwurf
12.11.2020

Anlage 2 Teil 2 Mehrerlöse bei Entgeltveränderungen Wiplan 2021 Entwurf
11.11.2020

Anlage 3 Prognose Liquiditätsergebnis 2021

Anlage 4 Teil 1 Mehrbelastungen Grundstücke , 12.11.2020

Anlage 4 Teil 2 Mehrbelastungen Grundstücke , 12.11.2020

Anlage 5 Tarifspiegel komprimiert Abwasser Stand 26.5.2021

Diskussionspapier lfd. Entgelte - aktuelle Fassung 25.05.2021